

hungsberechtigten aus, der mit dem Unterhaltsschuldner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt. Anderenfalls würde bed gemeinsamer Haushaltführung die staatliche Unterstützung entgegen ihrer Zweckbestimmung auch dem Unterhaltsschuldner zugute kommen. Allerdings kommt es vereinzelt vor, daß geschiedene Ehegatten nach der Scheidung ihre Haltung zueinander korrigieren und beschließen, ohne neue Eheschließung weiterhin zusammenzuleben und einen gemeinsamen Haushalt zu führen. In einem solchen Fall wäre auch bei ihnen § 7 Abs. 1 Buchst. a USVO anzuwenden.

*Wie hat der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde — Sozialwesenverfahren, wenn während der Zeit der Gewährung staatlicher Unterhaltsvorauszahlung der Unterhaltsschuldner zum Grundwehrdienst einberufen wird?*

Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird dem Erziehungsberechtigten gewährt, wenn und solange der laufende Unterhalt aus einund Vollstreckungstitel nicht realisiert wird (§ 6 Abs. 1 USVO). Nach § 6 Abs. 3 der UnterhaltsVO vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 149) erlöschen für die Zeit des Grundwehrdienstes die Verpflichtungen über laufenden Unterhalt aus Vollstreckungstiteln. Damit fällt für diese Zeit eine der gesetzlichen Voraussetzungen der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung weg. Wird dem Erziehungsberechtigten die Einberufung des Unterhaltsschuldners bekannt, hat er dies gemäß § 12 Abs. 2 USVO dem die Vorauszahlung gewährenden örtlichen Rat mitzuteilen. Dieser ist seinerseits verpflichtet, den Erziehungsberechtigten darauf zu orientieren? alsbald einen Antrag auf Unterhaltsbeträge für Angehörige Wehrpflichtiger gemäß § 7 der UnterhaltsVO zu stellen. Gleichzeitig ist auch dann die staatliche Unterhaltsvorauszahlung einzustellen, wenn der in der gerichtlichen Bestätigung angegebene Zeitpunkt, zu dem voraussichtlich die Zahlung des laufenden Unterhalts wieder realisiert werden kann, noch nicht erreicht ist. Dabei ist sicherzustellen, daß die Zahlungen der Unterhaltsbeträge ohne Unterbrechung an die letzte Unterhaltsvorauszahlung anschließen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der örtliche Rat auf andere Weise von der Einberufung zum Grundwehrdienst Kenntnis erhält.

*Welchen rechtlichen Charakter Haben Eintragungen in Kundenbüchern der Dienstleistungsbetriebe, und in Welcher Frist sind sie zu bearbeiten?*

Die Dienstleistungsbetriebe aller Eigentumsformen haben gemäß § 163 Abs. 3 ZGB die Pflicht, Kundenbücher zu führen, die in den Geschäftsräumen und Annahmestellen sichtbar auszulegen sind. Damit gewährleisten diese Betriebe, daß die Bürger ihr Recht, Hinweise und Anregungen in Kundenbüchern einzutragen, als eine Form der individuellen Mitwir-

kung an der Gestaltung von Dienstleistungsbeziehungen wahrnehmen können.

Derartige Hinweise und Anregungen sind Eingaben (§ 163 Abs. 3 letzter Satz ZGB; § 1 Eingabengesetz). Sie sind unabhängig davon möglich, ob ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wurde oder würden soll (z. B. kann Kritik an Ordnung und Sauberkeit in der Annahmestelle geübt werden).

Reklamationen wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen sind keine Hinweise und Anregungen i. S. des § 163 Abs. 3 ZGB. Sie sind deshalb auch nicht in Kundenbücher einzutragen. Für ihre Geltendmachung durch den Bürger und die Bearbeitung — einschließlich einzuhaltender Fristen — durch den Dienstleistungsbetrieb gelten die Bestimmungen des ZGB über die Garantie für Dienstleistungen (§ 177 ff.), soweit nicht allgemeine Leistungsbedingungen für einzelne Dienstleistungsarten spezielle Garantieregelungen enthalten, wie z. B. § 14 der AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen vom 5. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 3 S. 29).

Für die Beantwortung von Eintragungen der Bürger in Kundenbüchern der Dienstleistungsbetriebe gilt die Bearbeitungsfrist gemäß § 7 Abs. 2 Eingabengesetz. Danach ist die Entscheidung über eine Eingabe spätestens innerhalb von vier Wochen zu treffen und dem Bürger mitzuteilen.

Die in § 4 Abs. 2 der AO über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels vom 2. Januar 1969 (GBl. II Nr. 10 S. 92) festgelegte Bearbeitungsfrist von 10 Tagen gilt ausschließlich für die Betriebe des Einzelhandels sowie für die sozialistischen Großhandelsbetriebe, soweit sie Einzelhandelsfunktion ausüben. Dienstleistungsbetriebe — sie gehören vorwiegend zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie — werden vom Geltungsbereich der KundenbuchAO nicht erfaßt (vgl. Fragen und Antworten in NJ 1980, Heft 1, S. 36). Der im ZGB-Kommentar ©erlin 1985, Anm. 3 zu § 163 [S. 221] vertretenen Auffassung zur unmittelbaren Anwendung der KundenbuchAO auch im Dienstleistungsbereich und den Darlegungen im Lehrbuch des Zivilrechts (Teil 2, Berlin 1981, S. 24), daß die verkürzte Eingabebearbeitungsfrist von 10 Tagen auch bei Eintragungen in Kundenbüchern der Dienstleistungsbetriebe Anwendung findet, kann nicht gefolgt werden.

Allerdings muß in diesem Zusammenhang unterstrichen werden, daß § 7 Abs. 2 Eingabengesetz zwar eine Maximalfrist von vier Wochen setzt, jedoch auf eine frühere abschließende Bearbeitung von Eingaben orientiert. Davon ausgehend und weil sich viele Probleme und Aspekte in den beiden Versorgungsbereichen Kauf und Dienstleistungen ähneln, erfordert eine bürgerfreundliche Bearbeitung von Kundenbucheintragen, daß die Dienstleistungsbetriebe ihre Bearbeitungsfristen der in der KundenbuchAO geregelten Frist annähern.

## Rechtsprechung

### Arbeitsrecht §

#### § 126 AGB.

**Verursacht ein Werkträger durch schuldhaftes Verhalten eine Überzahlung von Arbeitslohn oder von Ausgleichszahlung, so bestimmt sich seine Verpflichtung zur Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrags nach § 126 Abs. 3 AGB. Etwaige mit der Überzahlung im Zusammenhang stehende Pflichtverletzungen des Betriebes heben die Verpflichtung des Werkträgers zur Rückzahlung nicht auf. Sie lassen es auch nicht zu, eine Differenzierung hinsichtlich des zurückzuzahlenden Betrags vorzunehmen.**

**OG, Urteil vom 28. Oktober 1988 - O AK 20/88.**

Die Klägerin war vom 1. Februar 1984 bis zum 31. Mai 1987 beim Verklagten beschäftigt, davon 11 Monate als Verkaufsabteilungsleiterin.

Obwohl für die Klägerin vom 1. Februar 1986 an die Voraussetzungen für die Gewährung eines Hausarbeitstages gemäß § 185 AGB entfallen waren (der Sohn war 18 Jahre alt geworden, die alleinstehende Klägerin hatte das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht), begehrte die Klägerin weiterhin monatlich einen Hausarbeitstag, der ihr von den dafür zuständigen Leitern bis April 1987 auch gewährt wurde. Als Ausgleichszahlungen für diese Freistellungen erhielt die Klägerin,

bezogen auf den Zeitraum Februar 1986 bis Februar 1987 632,35 M.

Da die Klägerin nicht bereit war, diesen Betrag zurückzuzahlen, machte der Verklagte seine auf § 126 Abs. 3 AGB gestützte Forderung bei der Konfliktkommission geltend, die dem Antrag im Umfang von 622,84 M entsprach.

Das Kreisgericht hob den Beschluß der Konfliktkommission auf den Einspruch der Klägerin auf und wies die Forderung des Verklagten als unbegründet ab. Diese Entscheidung wurde vom Bezirksgericht durch Abweisung der Berufung des Verklagten bestätigt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### *Aus der Begründung:*

Die Entscheidungen des Kreis- und des Bezirksgerichts, mit denen der Beschluß der Konfliktkommission korrigiert wurde, verletzen das Gesetz (§ 126 Abs. 3 AGB). Die Gerichte sind der Darstellung der Klägerin gefolgt, die von ihr ab Februar 1986 beantragten und ihr vom Betrieb gewährten Hausarbeitstage einschließlich der Ausgleichszahlungen könnten nicht als Ergebnis eines schuldhaften Verhaltens i. S. der Regelung in § 126 Abs. 3 AGB bewertet werden. Sie habe die Voraussetzungen für die Gewährung eines Hausarbeitstages nach § 185 AGB nicht gekannt und sei insoweit bei der jeweiligen Antragstellung von fehlerhaften Vorstellungen ausge-